

Die Position Der Grüne Punkt zu Kaffee-Einzelportionen im Verordnungsentwurf über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR)



Die EU verfolgt ehrgeizige Pläne, um die Nachhaltigkeit von Verpackungen innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums auf ein Spitzenniveau zu bringen. Dies zeigt der Ende November 2022 vorgelegte Entwurf der Europäischen Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR). Der Grüne Punkt begrüßt und unterstützt das Bestreben der Europäischen Kommission, den **Ressourcenverbrauch von Verpackungen zu reduzieren, die Wiederverwertbarkeit von Verpackungen zu verbessern und damit die Umweltauswirkungen von Verpackungen** durch eine Aktualisierung der aktuellen Gesetzgebung **zu vermindern**.

Der Grüne Punkt als einer der wichtigsten Anbieter von Infrastruktur für Sammlung, Sortierung und Recycling in Europa hat sich verpflichtet, ein ordnungsgemäßes Lebensende für Kaffeesystem-Single-Serve-Einheiten zu gewährleisten, das eine vollständige Kreislaufführung und eine Maximierung der Ressourceneffizienz für diese Art von Verpackungen ermöglicht. Seit vielen Jahren betreiben wir ein nachweislich gut funktionierendes Recyclingsystem für diesen Bereich, das von der Kaffeeindustrie freiwillig zur Entsorgung gewählt wurde.

Auch wir unterstützen den Vorstoß der EU-Kommission, **Kaffee-SSUs als Verpackungen im Rahmen der neuen PPWR zu betrachten**, die im bestehenden Abfallstrom für Leichtverpackungen (gelb) gesammelt und recycelt werden können. Die PPWR-Prämisse "Reduzieren, Wiederverwenden, Recyceln", auf die die Kaffeeindustrie in Zusammenarbeit mit Der Grüne Punkt seit über zehn Jahren hingearbeitet hat, würde damit endlich auch für Kaffee-SSUs gelten.

Der Vorschlag der Europäischen Kommission sieht jedoch vor, dass wiederverwertbare Kaffeesystem-Einzelportionen (SSU'S full-after-use) explizit nicht auf den Markt gebracht werden dürfen und SSU's kompostierbar sein müssen. Diese Bestimmung untergräbt die Bemühungen der Kaffeeindustrie, mit der Nutzung der vorhandenen Rücknahme- und Recyclinginfrastruktur ein Kreislaufmodell einzuführen, vollständig.

Einwände

Artikel 8 des PPWR-Vorschlags schreibt ausdrücklich kompostierbare Verpackungen für *Kaffeebeutel* sowie für *Kaffeestrom-Einzelportionen* vor, die zusammen mit dem Kaffee unter industriell kontrollierten Bedingungen in Bioabfallbehandlungsanlagen entsorgt werden sollen. Wir erheben folgende Einwände gegen diese Bestimmung:

- **Infrastruktur:**

Derzeit gibt es noch keine europaweite Infrastruktur für die Rücknahme von Bioabfällen. Die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur in ganz Europa erfordert erhebliche Investitionen und Anstrengungen aller Mitgliedstaaten. Der Vorschlag wäre völlig abhängig von den Versprechungen der industriellen Kompostierungstechnologie und -infrastruktur, die derzeit in Umfang und Reichweite sehr begrenzt sind.

- **Nationale Vorschriften und Praktiken:**

In einigen Ländern, wie z. B. in Deutschland, dürfen kompostierbare Kapseln nach dem geltenden nationalen Recht nicht über den organischen Abfallstrom entsorgt werden. Tatsächlich akzeptieren mehrere Mitgliedstaaten Kaffeekapseln in ihren Bioabfall-Sammelsystemen ausdrücklich nicht. In Deutschland wurde zwar fast flächendeckend ein Sammelsystem für Bioabfälle eingeführt, **allerdings nehmen deutsche Kompostieranlagen auch keine Biokunststoffe an, die die Anforderungen für die industrielle Kompostierung nach EN 13432 erfüllen.** Diese Kunststoffe können mit der in Deutschland üblichen Kompostierungstechnik nicht abgebaut werden und müssen als Störstoffe vor dem Kompostierungsprozess entfernt werden. Aus diesem Grund verbietet auch die überwiegende Mehrheit der Kommunen in Deutschland Biokunststoffe bei der Bioabfallsammlung.

- **Nachweis der Umweltauswirkungen:**

Bislang ist nicht bewiesen, dass biologisch abbaubare Verpackungen eine bessere Umweltbilanz haben als wiederverwertbare Verpackungen.

- **Fehlende Investitionen der Hersteller kompostierbarer Kunststoffe in die Recyclingtechnologie**

Kompostierbare Kunststoffe sind in Deutschland seit fast 30 Jahren auf dem Markt. Unser Unternehmen hat immer versucht, Lösungen für das Fehlen eines Recyclingstroms für diese Materialien zu finden. Die deutsche Verpackungsverordnung aus den Jahren 2005 bis 2012 sah für diese Biokunststoffe eine Befreiung von allen EPR-Verpflichtungen vor, die dauerhaft gelten sollte, wenn die Hersteller bis 2012 flächendeckende Lösungen für die Sammlung und das Recycling eingeführt hätten. Trotz dieser Ausnahmeregelung, die kompostierbaren Kunststoffen erhebliche Kostenvorteile gegenüber fossilen Kunststoffen verschaffte, wurde bisher keine Infrastruktur geschaffen.

Verpflichtung Der Grüne Punkt

- 1) **Unser Unternehmen unterstützt und ermöglicht die Verwendung verschiedener Materialien**, um nachhaltige Investitionen zu gewährleisten, die Raum für Innovation und Wettbewerb lassen und gleichzeitig die Umweltbilanz der Produkte verbessern.
- 2) **Wir fördern die Entwicklung geeigneter Infrastrukturen für den Abfallstrom von Leichtverpackungen** und die Harmonisierung der Anforderungen an das Abfallmanagement, wobei wir insbesondere in unseren eigenen Recyclinganlagen von den besten Technologien profitieren.

- 3) **Wir unterstützen die Verbraucherkampagnen** wie [Mülltrennung wirkt! \(muelltrennung-wirkt.de\)](https://www.muelltrennung-wirkt.de), die den Schutz wertvoller Ressourcen und des Klimas zum Ziel haben. Zur korrekten und ordnungsgemäßen Entsorgung von Kaffeekapseln betreiben wir eigene erfolgreiche Aufklärungskampagnen auf unserer Website unter dem Link [Kaffeekapseln richtig entsorgen | Der Grüne Punkt \(gruener-punkt.de\)](https://www.gruener-punkt.de).

Die Schlussfolgerungen und Forderungen Der Grüne Punkt

Unter Berücksichtigung der oben genannten Argumente unterstützt Der Grüne Punkt als einer der wichtigsten Betreiber von Rücknahme- und Recyclingsystemen vorbehaltlos die Forderungen des **Europäischen Kaffeeverbandes ECF** ([THE VOICE OF THE EUROPEAN COFFEE SECTOR - ECF : ECF \(ecf-coffee.org\)](https://www.ecf-coffee.org)) und bittet um Folgendes:

1. Klarheit in der Produktdefinition und -kategorisierung

Article 3(1):

- (f) **compostable coffee bags and system single-serve units or tea bags**, necessary to contain a tea or coffee product and intended to be used and disposed of together with the product;
- (g) coffee or tea system single-serve unit necessary to contain a coffee or tea product and intended to be used and disposed of together with the product;

Annex 1: An indicative list of items in the scope of the definition of packaging in

Article 3(1)a

Packaging

(...)

Beverage system capsules (e.g. coffee, cacao, milk) **intended to be disposed empty after use**

(...)

2. Änderung von Artikel 8 durch Streichung des Buchstabens g) in Artikel 8 (1)

Article 8. Compostable Packaging

- (1) **By 2030** packaging referred to in Article 3(1), points (f) ~~and (g)~~ (...) shall be compostable in industrially controlled conditions in bio-waste treatment facilities, **and therefore allowed to be collected in bio-waste receptacles.**

Es sollte eine angemessene Übergangszeit vorgesehen werden, damit die Industrie die Entwicklung kompostierbarer Verpackungen fortsetzen kann und in allen Mitgliedstaaten eine angemessene und einheitliche Infrastruktur geschaffen wird, die alle in Artikel 8 genannten Produktkategorien akzeptiert.

3. Einheitliche Gebühren für erweiterte Verantwortung

Der PPWR-Vorschlag sieht vor, dass für *Kaffeebeutel und Kaffeesystem-Einzelportionen* eine Gebühr für die erweiterte Produktverantwortung erhoben wird. Aus Gründen der Kohärenz sollte die Gebühr auf dem Trockengewicht des Verpackungsmaterials basieren und nicht das Gewicht des organischen Inhalts (z. B. Kaffeesatz) einschließen. Darüber hinaus sollten die Abgaben direkt in die weitere Entwicklung einer geeigneten Infrastruktur für die Kategorie investiert werden.

4. Harmonisierung der Anforderungen an die Kompostierbarkeit

Die PPWR bezieht sich auf die Kompostierbarkeit unter industriell kontrollierten Bedingungen. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen, ein einheitliches Verständnis und eine Harmonisierung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, ist es von entscheidender Bedeutung, dass es einen klaren Verweis darauf gibt, was industriell kompostierbar gemäß den [aktualisierten Anforderungen](#) für Verpackungen bedeutet, die durch Kompostierung und biologischen Abbau

verwertet werden können. Ein Beispiel hierfür ist die Norm EN 13432 oder jede weitere anwendbare Änderung oder nachfolgende Norm.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Your contact person: Andreas Kappel, Tel.: +49 2203 937121

Über das Unternehmen Der Grüne Punkt:

Das Unternehmen Der Grüne Punkt ist als Dienstleister für die erweiterte Produzentenverantwortung, als führender Sekundärrohstofflieferant für Kunststoffe und als Premium-Produzent von Kunststoffrezyklaten *der* Lösungsanbieter für die Bedürfnisse der Kreislaufwirtschaft. Die Der Grüne Punkt Holding GmbH & Co. KG hat mit dem Grünen Punkt® als Markenzeichen das Duale System in Deutschland mit eingeführt und aufgebaut und steht für intelligente Rücknahmesysteme sowie die Entwicklung und Vermarktung innovativer Rezyklate und Dienstleistungen. Die Systec Plastics stellt an den Standorten Eisfeld und Hörstel Premiumrezyklate der Marke Systalen® für den internationalen Markt her. Die Unternehmen der Der Grüne Punkt Holding GmbH & Co. KG gehören zur Unternehmensgruppe Green Dot Global S.à r.l.